

683 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Volksbegehren

**Bundesgesetz vom XX. XX. XXXX mit
dem das Zivildienstgesetz (ZDG) geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt.

Artikel II

Das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.

Nr. 315/1982, wird dahin gehend geändert, daß § 7 Abs. 2 zu lauten hat:

„(2) Der ordentliche Zivildienst dauert vierzehn Monate und ist, von den in diesem Bundesgesetz aufgezählten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechung zu leisten.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XX. XX. XXXX in Kraft.

(2) Der Art. II findet auf alle Zivildienstpflichtigen Anwendung, die nach dem Abs. 1 genannten Zeitpunkt vom Bundesministerium für Inneres einer gemäß § 4 ZDG anerkannten Einrichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes durch Bescheid zugewiesen werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.